

Ilmtalklinik Dienstleistungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (DL-GmbH)

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Ilmtalklinik-Dienstleistungsgesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Pfaffenhofen a. d. Ilm.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der **Essensversorgung und Essensverpflegung durch das Betreiben einer Großküche zur Versorgung der Ilmtalklinik an ihren Standorten sowie weiterer Klinikeinrichtungen sowie der Einrichtungen der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm anfallen. Langfristiges Ziel ist eine 100 %ige und wenn möglich zusätzlich regionale, biologische Versorgung der in diesem Zusammenhang versorgten Einrichtungen (Kitas, Schulen, Klinikstandorten).** Des Weiteren sind Gegenstand des Unternehmens die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Gebäudereinigung sowie physikalisch-therapeutischer Leistungen. ~~Des Weiteren sind Gegenstand des Unternehmens die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Gebäudereinigung sowie physikalisch-therapeutischer Leistungen.~~
- (2) ~~Das Unternehmen darf, sofern gesetzliche und insbesondere förderrechtliche sowie versorgungsvertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, weitere aus dem Geschäftsbereich der Ilmtalklinik GmbH ausgegliederte bzw. ansonsten bei ihr anzusiedelnde Funktionen wahrnehmen und Abteilungen oder Leistungsbereiche innerhalb von bestehenden Abteilungen übernehmen. (Der bisherige Satz 2 des Abs. 2 entfällt.)~~

~~(3)(2)~~ (entfällt)

~~(4)(3)~~ Die Gesellschaft darf darüber hinaus alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich insbesondere an anderen Unternehmen, auch wenn sie einen anderen Unternehmensgegenstand haben, beteiligen, sie erwerben und die Geschäftsführung für solche Unternehmen übernehmen oder in geeigneter Weise mit solchen Unternehmen zusammenarbeiten.

~~(5)(4)~~ Das Unternehmen hat die von ihm angebotenen Dienstleistungen überwiegend für die Ilmtalklinik GmbH **und die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm** zu erbringen. Die Übernahme von Aufträgen **anderer Rechtsträger und sonstiger Dritter ist zulässig**, solange die vorrangige

... = Änderungen durch Prof. Langenecker

bedarfsgerechte Versorgung der Ilmtalklinik GmbH und der Einrichtungen der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm nicht beeinträchtigt wird.

~~(6)~~(5) (entfällt)

§ 3 Gesellschafter, Stammkapital, Stammeinlage

(1) Gesellschafter sind die Ilmtalklinik GmbH und die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm. Das Hinzutreten weiterer Gesellschafter ist nur zulässig, wenn mehr als die Hälfte der Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft bei der Ilmtalklinik GmbH verbleibt.

(2) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 51.129,19 Euro. Am Stammkapital sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:

<u>Ilmtalklinik GmbH</u>	<u>90 %</u>
<u>Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm</u>	<u>10 %</u>

(Der bisherige Satz 2 des Abs. 3 entfällt.)

~~(2)~~(3) Für die jeweiligen Beteiligungen werden die Bestimmungen in Art. 80 LKrO und Art. 94 GO beachtet.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung

§ 5 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen. Dem Landkreis Pfaffenhofen, dem Landkreis Kelheim, der Stadt Pfaffenhofen und dem Bayer. Kommunalen Prüfungsverband werden die vorgesehenen Informations- und Prüfungsrechte eingeräumt.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere zur Aufnahme weiterer Gesellschafter,
2. weitere Einzahlungen (Nachschüsse) oder Sacheinlagen des Gesellschafters,
3. wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs der Gesellschaft; wesentlich ist eine Änderung, wenn sie über die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages hinausgeht, insbesondere durch die sukzessive

... = Änderungen durch Prof. Langenecker

Übernahme von Aufgaben nach § 2 Abs. 33 und 44 oder durch Beschränkungen des Unternehmensgegenstandes,

4. Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen und die Übernahme von Unternehmen gleicher oder anderer Geschäftsrichtung,
5. Veräußerung von Beteiligungen, Unternehmen oder Unternehmensteilen,
6. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung unter Beachtung der Vorgabe von § 7 Abs. 1 Satz 1,
7. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und von Gesamthandlungsbevollmächtigten nach § 54 des Handelsgesetzbuches (HGB),
8. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
9. Regelung des Anlagenersatzes abweichend von § 6 Abs. 5,
10. Auflösung der Gesellschaft,
11. sonstige gesetzlich zwingende Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung,
12. inhaltliche Ausgestaltung, Abschluss und Kündigung der Anstellungsverträge mit einem Mitglied der Geschäftsführung sowie aller damit zusammenhängenden Fragen, insbesondere der Zulässigkeit von Nebentätigkeiten, der Einhaltung eines Wettbewerbsverbots, u. ä.,
13. inhaltliche Ausgestaltung, Abschluss und Kündigung der Anstellungsverträge mit Prokuristen und Gesamthandlungsbevollmächtigten nach § 54 HGB sowie aller damit zusammenhängenden Fragen, insbesondere der Zulässigkeit von Nebentätigkeiten, der Einhaltung eines Wettbewerbsverbots, u. ä.,
14. **Ausgestaltung und Änderung über die Qualität der zu verarbeitenden Rohstoffe, soweit es sich um Einrichtungen der Stadt Pfaffenhofen handelt**
15. Genehmigung des von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschafts- und Finanzplans, einschließlich der Aufhebung etwaiger Budgetzuweisungen bei nicht ordnungsgemäßer Mittelbewirtschaftung,
16. Genehmigung der Überschreitung der Ausgabensätze des Wirtschafts- und Finanzplans durch die Geschäftsführung, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 51.129,19 Euro übersteigt,
17. Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschafts- und Finanzplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 51.129,19 Euro übersteigen,
18. Übernahme von Bürgschaften und Wechselverbindlichkeiten, Vergleich und Verzicht, soweit sie den Betrag von 51.129,19 Euro übersteigen,
19. Entlastung der Geschäftsführung sowie Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen ein Mitglied der Geschäftsführung,

... = Änderungen durch Prof. Langenecker

20. Verfügung über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu sowie die Nutzungsüberlassung solcher Betriebsmittel, die der Gesellschaft von der Ilmtalklinik GmbH zur Nutzung überlassen und mit öffentlichen Mitteln gefördert sind,

21. Entscheidung über den Abschluss und die inhaltliche Ausgestaltung von Kooperations-, Liefer- und vergleichbaren, insbesondere längerfristigen Verträgen zur Zusammenarbeit mit der Ilmtalklinik GmbH, **der Stadt Pfaffenhofen** oder mit Dritten,

22. Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses, der Ergebnisverwendung und zur Bestellung des Abschlussprüfers.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit ihre Beschlüsse fassen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und von den Gesellschaftern zu unterschreiben. Äußerungen der Gesellschafterversammlung werden unter der Firmenbezeichnung mit dem Vorspruch „Gesellschafterversammlung der“ abgegeben.

~~(3)~~**(4)** Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Versammlungen können auch fernmündlich oder mittels Videokommunikation abgehalten werden, wenn sämtliche Gesellschafter sich damit in Textform einverstanden erklären.

~~(4)~~**(5)** Der Landrat des Landkreises Pfaffenhofen, **der Landrat des Landkreises Kelheim** sowie **der erste Bürgermeister der Stadt Pfaffenhofen** erstatten den zuständigen Organen **des Landkreises bzw. der Stadt** mindestens jährlich in einer Sitzung einen zusammenfassenden Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere über ihre wirtschaftliche und finanzielle Situation. **Die Verpflichtungen aus den Regelungen der Landkreisordnung sowie der Gemeindeordnung bleiben unberührt.** Daneben haben die Mitglieder des Kreistages **sowie des Stadtrats** jederzeit das Recht, in die Niederschriften der Gesellschafterversammlung Einsicht zu nehmen und sich hiervon Ablichtungen zu fertigen.

§ 6 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafter bzw. ihre Vertreter holen vor Beschlussfassung die Zustimmung der entsprechenden Gremien der jeweiligen Gesellschafter ein. Sofern aus Gründen der Dringlichkeit die Einholung der Zustimmung vor der Beschlussfassung nicht möglich ist, wird die Genehmigung nachträglich unverzüglich eingeholt.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn in ihr mindestens die Mehrheit aller Stimmen vertreten ist.

(3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt. Über einen Beschluss nach §

... = Änderungen durch Prof. Langenecker

5 Abs. 2 Nr. 14 oder § 5 Abs. 2 Nr. 1, soweit davon § 5 Abs. 2 Nr. 14 betroffen wäre, ist Einstimmigkeit erforderlich, ~~soweit diese in Einrichtungen der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm Verwendung finden.~~

(4) Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.

§ 7 Geschäftsführung und Geschäftsgang

- (1) Zur Geschäftsführung der Gesellschaft wird jeweils die Geschäftsführung der Ilmtalklinik GmbH bestellt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten, soweit den Geschäftsführern keine Einzelvertretungsbefugnis erteilt ist. Vom Verbot des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB ist die Geschäftsführung befreit.
- (2) Die Geschäftsführung vollzieht die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Rechtsverkehr. Sie ist für die Leitung des gesamten Geschäftsbetriebs nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des Wirtschafts- und Finanzplanes und der von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse verantwortlich; die Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Interessen der Ilmtalklinik GmbH **und der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm** sind zu berücksichtigen.
- (3) Die Geschäftsführung **stellt den Wirtschafts- und Finanzplan für den Zeitraum von fünf Kalenderjahren auf. Dies erfolgt so rechtzeitig, dass dieser jeweils von der Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigt werden kann, spätestens jedoch drei-einen Monate vor Ende des Kalenderjahres.**
- (4) Die Geschäftsführung hat für eine rechtzeitige Erfüllung der Rechnungslegungs-, Berichterstattungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten zu sorgen. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang und Lagebericht sind von ihr innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres aufzustellen. **Der Jahresabschluss wird nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufgestellt und geprüft.** Der Jahresabschluss ist dem bestellten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen, der die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüft und in seinem Bericht darlegt:
 1. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 2. die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren und

3. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages. Jahresabschluss und Lagebericht legt die Geschäftsführung zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung der Gesellschafterversammlung sowie dem Landkreis Pfaffenhofen vor.
- (5) Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ getroffenen Beschlussfassung von der Geschäftsführung getätigt werden.
- (6) Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Vertretungsbefugnis durch den Gesellschaftsvertrag, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und den Geschäftsführervertrag auferlegt werden. Entsprechendes gilt für Prokuristen und Gesamthandlungsbevollmächtigte nach § 54 HGB. Vereinbarungen, Abreden, Verträge, etc. zwischen der Gesellschaft, **ihren Gesellschaftern** oder dem Landkreis Pfaffenhofen sind, sofern sie nicht ohnehin schriftlich getroffen werden, unverzüglich nach ihrem Abschluss schriftlich zu vermerken und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen.
- (7) Für den Verhinderungsfall eines Mitgliedes der Geschäftsführung ist jeweils ein Prokurist oder ein Gesamthandlungsbevollmächtigter nach § 54 HGB zu bestellen, sofern nicht bereits nach Abs. 1 Satz 1 ein Vertreter zur Verfügung steht.

§ 8 Liquiditätssicherung und Verlustabdeckung

~~Die Gesellschafter Der Landkreis Pfaffenhofen~~ **und die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm** unterstützen die Liquiditätssicherung der Gesellschaft.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. **Sie hat ihren Geschäftsbetrieb zum 01.01.1999 aufgenommen.**
- (2) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und der sonstigen offenzulegenden Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit dieser Vertrag nicht weitergehendere Informationsrechte vorsieht.

(4) (entfällt)

- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt des Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.